VERORDNUNG (EWG) Nr. 3125/91 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1991

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien vorgesehenen Zielmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 83 und 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91 [2], wurden die Zielmengen für die Einfuhr in Spanien von lebenden Tieren und frischem oder gekühltem Fleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 für das vierte Vierteljahr 1991 auf 30 000 Stück bzw. 6 000 Tonnen festgesetzt.

Was die lebenden Tiere angeht, so hat die Kommission als Erhaltungsmaßnahme mit der Verordnung (EWG) Nr. 2932/91 [3] die Erteilung von EHM-Lizenzen ausgesetzt. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung des spanischen Marktes erscheint es gerechtfertigt, als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Beitragsakte die für das vierte Vierteljahr 1991 festgesetzte Zielmenge zu erhöhen.

Bei frischem oder gekühltem Fleisch rechtfertigt der Bedarf des spanischen Marktes ebenfalls eine Erhöhung der für das vierte Vierteljahr 1991 festgesetzten Zielmenge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.
[2] ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 278 vom 5. 10. 1991, S. 18.

ANHANG

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1991
1	0102 90	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stück)	145 000 davon : 1. Vierteljahr : 42 000 2. Vierteljahr : 24 000 3. Vierteljahr : 24 000 4. Vierteljahr : 55 000
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	27 000 davon : 1. Vierteljahr : 6 000 2. Vierteljahr : 6 000
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (Tonnen Schlachtkörpergewicht)	3. Vierteljahr : 6 000 4. Vierteljahr : 9 000